

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Mobilfunk im ländlichen Raum stärken – Nutzererlebnis in den Fokus stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Mobilfunkausbau in Deutschland hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Dies ist vor allem auf die umfassende Modernisierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2021 durch die CDU/CSU-geführte Bundesregierung, steigende Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur, die umfassenden Maßnahmen der Länder zur Erleichterung des Mobilfunkausbaus im Baurecht sowie den eigenwirtschaftlichen Ausbau zurückzuführen. Die von der CDU/CSU-geführten Bundesregierung außerdem 2019 verabschiedete Mobilfunkstrategie sah zudem erstmals als eine von mehreren Maßnahmen zum Schließen bestehender „weißer Flecken“ (Gebiete ohne Versorgung mit breitbandiger Sprach- und Datenübertragung durch mindestens ein öffentliches Mobilfunknetz) eine Mobilfunkförderung durch den Bund sowie die Gründung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) vor (vgl. bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/Digitales/Mobilfunkstrategie.pdf?__blob=publicationFile, S. 41 f.). Auch im Bereich des Verbraucherschutzes wurden im Zuge der TKG-Novelle 2021 mit der Einführung des „Rechts auf schnelles Internet“ sowie von Minderungsrechten für Nutzer, bei denen die Internetgeschwindigkeit erheblich von der im Vertrag zugesicherten Geschwindigkeit abweicht, richtungsweisende Entscheidungen getroffen.

Der aktuellen von der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP getragenen Bundesregierung ist es jedoch trotz großer Ankündigungen nicht gelungen, zukunftsweisende Impulse im Bereich Mobilfunk oder der digitalen Infrastruktur zu setzen – vielmehr scheitert die Ampel-Koalition bereits an der Umsetzung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten und zeigt sich auch in der Digitalpolitik zerstritten und uneinig: Beispielsweise wird die Beschleunigung des Ausbaus der digitalen Infrastrukturen durch die Blockade des Bundesministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (BMUV), dem Mobilfunkausbau den gleichen Vorrang wie dem Ausbau von Stromtrassen und Windenergieanlagen einzuräumen, ausgebremst. Das Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG) musste aufgrund dieses internen Streits in der Ampel-Koalition seit Mai 2023 immer wieder von der Kabinetts-Tagesordnung genommen werden (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/ein-wort-sorgt-fuer-den-naechsten-ampel-streit>).

Und obwohl die Bundesregierung im Rahmen ihrer 2022 verabschiedeten Gigabitstrategie angekündigt hat, die Mobilfunkförderung des Bundes fortführen und die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) stärken zu wollen (Gigabitstrategie, S. 41, bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/gigabitstrategie.pdf?__blob=publicationFile), ist nicht zu erkennen, dass die Bundesregierung Anstrengungen unternommen

hat, um mit der Erfahrung der Aufbauzeit die MIG und die Mobilfunkförderung strukturell weiterzuentwickeln. Gemäß Auskünften des Bundesministers für Digitales und Verkehr, Dr. Volker Wissing, im Ausschuss für Digitales am 13. Dezember 2023, soll die MIG vielmehr bis Ende 2025 abgewickelt werden. Die Mobilfunkförderung läuft bereits zum 31.12.2024 aus (https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/mobilfunkfoerderrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile). Der Aufbau der MIG und die Gewinnung von Fachpersonal am Standort Naumburg (Saale) hat jedoch mehr Zeit in Anspruch genommen, als bei ihrer Gründung 2020 ursprünglich vorgesehen war. Mittlerweile ist sie zwar voll arbeitsfähig, hat aber bis zu ihrer Abwicklung bis Ende 2025 keine Chance mehr, zu einer signifikanten Verbesserung der Versorgung in den weißen Flecken beizutragen.

Dabei befinden sich gemäß Angaben der Bundesregierung derzeit Mobilfunkmasten an 48 Standorten in der Projektrealisierung durch die jeweiligen Zuwendungsempfänger (siehe Antwort auf Frage 5 und Anlage 1: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/113/2011302.pdf>). Weiterhin ist die MIG (Stichtag: 26. April 2024) an 1 127 Standorten in ganz Deutschland im Rahmen der Standortvorbereitung aktiv (siehe Antwort auf Frage 6 und Anlage 2: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/113/2011302.pdf>). Ein erfolgreicher Abschluss aller offenen Förderverfahren bis Ende 2024 ist nicht realistisch.

Eine weitere falsche Weichenstellung ist, dass die Bundesnetzagentur das Anliegen der CDU/CSU-Fraktion nicht aufgenommen hat, die tatsächliche Nutzererfahrung im Mobilfunk in den Versorgungsmeldungen aufzunehmen. Aspekte wie die Netzauslastung, die Dämmung von Gebäuden, Zugauslastung und Fahrgeschwindigkeiten, die den Mobilfunkempfang beeinträchtigen, müssen daher bei der Festlegung von Versorgungsaufgaben ebenso stärker berücksichtigt werden wie das sich ändernde Nutzerverhalten (z.B. Streamen im Auto, mehrere Nutzer gleichzeitig etc.). Die Antragsteller kritisieren, dass - trotz des einstimmigen Beschlusses des Beirats der Bundesnetzagentur in seiner Sitzung am 23.1.2023 (siehe Punkt VI. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/BeiraeteundAus-schuesse/Beirat/Beschlusse/BeschlussBeirat23012023.pdf?__blob=publication-File&v=1) - das Nutzererlebnis im Konsultationsentwurf zur übergangsweisen Verlängerung von Frequenzen in den Bereichen 800 MHz, 1.800 MHz und 2.600 MHz der Bundesnetzagentur nicht Teil der Versorgungsaufgaben ist (https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/20240513_Pressekonferenz.html?nn=659670).

Zusätzlich hat die Bundesnetzagentur im Juni 2024 einen Konsultationsentwurf für die Minderungsregelungen im Mobilfunk vorgelegt, der faktisch unterschiedliche Minderungsrechte für den städtischen, halb-städtischen und den ländlichen Raum vorsieht (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Breitband/Breitbandgeschwindigkeiten/start.html>). Dies widerspricht unserem damaligen Ansinnen einer verbraucherfreundlichen TKG-Novelle und benachteiligt Mobilfunknutzer im ländlichen Raum erheblich.

Zusammenfassend wird unter Verantwortung der von der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP getragenen Bundesregierung die Mobilfunkförderung des Bundes eingestellt, die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) abgewickelt, die Mobilfunknutzer-Perspektive nicht berücksichtigt, und bei den Verbraucherschutzregelungen im Mobilfunk eine Dreiklassengesellschaft eingeführt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
 1. eine Einigung beim geplanten Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungsgesetz (TK-NABEG) zu erzielen und dabei den Ausbau von Glasfaser- und 5G-Infrastruktur als im überragenden öffentlichen Interesse zu definieren (vgl. Antwort des BMDV auf die Fragen 19 und 20, BT-Drs. 20/5482);

2. den Bürgerinnen und Bürgern im ländlichen Raum eine Perspektive für eine bessere Mobilfunkversorgung in weißen Flecken zu geben und dazu
 - a. die Mobilfunk-Förderung des Bundes (https://bmdv.bund.de/Shared-Docs/DE/Anlage/DG/mobilfunkfoerderrichtlinie.pdf?__blob=publication-File) über den 31.12.2024 übergangsweise bis zur Einführung von weitreichenden Flächenaufgaben im Rahmen der anstehenden Mobilfunkfrequenzvergabe bis 31.12.2025 zu verlängern bzw. eine neue Förderrichtlinie zu veröffentlichen. Dazu ist das Anliegen aller 16 Bundesländer gegenüber der EU-Kommission, eine beihilferechtliche Notifizierung für eine Verlängerung der Mobilfunkförderung zu erhalten, unbedingt seitens der Bundesregierung zu unterstützen. Alternativ muss eine Weiterförderung gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) forciert werden;
 - b. den Vertrag mit der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) nicht auslaufen zu lassen, damit mindestens die schon weiter fortgeschrittenen Projekte der MIG umgesetzt werden können. Ein Großteil der bereits geleisteten Arbeit würde sonst entwertet werden. Vielen der betroffenen Kommunen würde die eröffnete Perspektive auf eine Mobilfunkversorgung genommen werden;
 - c. auf Basis der bisherigen Erfahrungen die Struktur und die Arbeitsweise der MIG zu evaluieren und anzupassen. Die MIG sollte als Voraussetzung für die Weiterführung eine verbindliche Meilensteinplanung vorlegen und veröffentlichen müssen, die beinhaltet, in welchen Quartalen welche Mobilfunkmasten fertiggestellt und an das Mobilfunknetz angeschlossen werden. An diese Meilensteinplanung sind die finanziellen Zusagen zu koppeln. Damit wird die Bilanz der MIG messbar und auf dieser Basis ist Ende 2025 die Arbeit der MIG zu evaluieren und über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
3. im Rahmen der anstehenden Mobilfunkfrequenzvergabe technische Parameter zur Präzisierung von Versorgungsaufgaben stärker auf Nutzungsanforderungen und das tatsächliche Nutzererlebnis auszurichten. Die Nutzererfahrung muss die Erfüllung der Versorgungsaufgaben widerspiegeln;
4. darüber hinaus das Gespräch mit den Mobilfunknetzbetreibern und der Deutschen Bahn zu suchen und Vorschläge zu erarbeiten, wie die Kapazität der Mobilfunknetze gerade bei Großereignissen und an Orten mit hohem Personenaufkommen wie den großen Hauptbahnhöfen verbessert werden kann;
5. die Grundlage für Gigabitversorgung am Gleis durch einen koordinierten Aufbau einer Mobilfunk- und FRMCS (Future Railway Mobile Communication System)-Infrastruktur entlang der Schienenwege zu schaffen und dazu
 - a. im Rahmen des Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG) Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu verpflichten, Bestandsinfrastrukturen zum Mobilfunkausbau entlang von Schienenwegen zur Verfügung zu stellen (siehe auch Antrag der Fraktion der CDU/CSU Gigabit auf die Schiene bringen - Maßnahmen für einen besseren Mobilfunkempfang im Zug, BT-Drs. 20/6410);
 - b. der Bundesnetzagentur zu ermöglichen, auch Mobilfunknetzbetreiber zur Mitwirkung am Aufbau dieser Infrastruktur zu verpflichten und dabei auch konkrete Fristen und Zielmarken vorzusehen;
 - c. zu prüfen, auf innerdeutschen Bahnstrecken 5G-Standalone-Sender mit 3,5GHz zu bauen;
6. gemeinsam mit den Bundesländern Vorschläge zu erarbeiten,
 - a. wie sich dem abzeichnenden Nutzungskonflikt zwischen Solarpflicht und Mobilfunkausbau aufgrund einer in der Regel unbegründeten Befürchtung vor Verschattung der PV-Anlage entgegengetreten werden kann;

